

# Todes-Urtheil

eines

in den Brüner Frohn-Festen innsitzenden Jüdens,  
Namens

Abraham Aaron,

alt 22. Jahr,

zu Holleschau in Mähren gebürtig, verheyrathet;

Welches in Folge der, durch eine hierzu eigends angestellt  
gewesene Kaiser-Königl. Tribunals-Appellations-Commission  
vollführten Criminal-Untersuchung, und darüber von einem Hochlöbl. Kaiser-  
Königl. Tribunal, und Appellations-Obergericht im Markgraftbum Mähren  
geschöpften Erkenntniß an gleich ernannten Jüden, dem zu Ende angeführ-  
ten Inhalte gemäß, heute den 4. Junii 1774. allhier in Brünn  
vollzogen wird.



## Inhalt seines Verbrechens.

So wie Inquisit in seinem gerichtlichen Verhör eingestanden,  
und so wie durch die vollführte Untersuchung behoben wor-  
den, hat derselbe mit einer Holleschauer Christlichen Weibsperson,  
Tochter eines Kirchners schon zuvor Bekanntschaft gehabt,  
derselben Königlhäutel und andere Felle zu verkaufen, auch mit  
ihr zuweilen zu scherzen pflegen. Eben diese Weibsperson solle den  
29. ten März dieses 1774. ten Jahrs zu ihm Jüden gekommen seyn,  
und von demselben zu den eintretenden Oster-Feyertagen einiges  
Geld, und zwar 50. fl. anverlangt, und ihm bedrohet haben,  
wenn er ihr die 50. fl. nicht geben würde, daß sie mit einer Christli-  
chen Mannsperson sich fleischlichen einlassen ( wie selbte dann auch  
zwar ledig, jedoch bereits Mutter eines Kindes gewesen ) und so-  
dann die That wider ihn Jüden zeugen wolle. Inquisit hat also  
diese Weibsperson auf den anderten Tag, den 30. ten März gegen  
Abend, indeme er den Tag hindurch mit der eben dazumal fürge-  
westen jüdischen Erneuerung der Todten Besorgern beschäftigt ge-  
wesen

wesen seyn solle, zu sich, unter dem Vorwand, ihr das anverlangte Geld darreichen zu wollen, doch aber in der Absicht, um sie wegen der ihme anmeynenden Zumuthung abzuprügeln, bestellet. Diese Person erschiene auch zur bestimmten Zeit, Inquisit ruffte sie in seine Wohnung, und da er die Thüren hinter ihr allenthalben zugeschlossen, hat er die Weibsperson gleich bey den Haaren ergriffen, und sie zur Erde werfen wollen, weiln aber dieselbe das auf dem Tisch gelegene Messer genommen, und Inquisiten mit solchem in dem Gesicht und an der Hand gerisset, und ihn blutrüstig gemacht, wovon die Merkmaale noch kennbar gefunden worden, so hat er das unter der Bank gelegene Hackel ergriffen, mit solchem diese Weibsperson über beyde Hände, das Gesicht, und über den Kopf vorwärts und rückwärts, wohin er immer getroffen, geschlagen und gehauet, mithin derselben sehr viele theils tödtliche, theils leichtere Wunden versetzt, sich auch mit ihr so lange gebalget und herumgezogen, bis das Geschrey von anderen Juden gehöret, die gesperrte Thüren geöffnet, diese Weibsperson bey der einen Thüre mit herabhängenden, und mit Blut tropfenden Haaren zwar an noch stehender, doch aber in ihrer Gegenwart gleich zu Boden sinkender angetroffen worden; wie dann auch dieselbe von diesen so vielen zugesügten tödtlichen Wunden, vermög des erhobenen Beaugenscheinigungs-Befundes in einer kurzen Zeit darauf den Geist aufgegeben hat, mithin solchergestalten von ihme Juden um das Leben gebracht und ermordet worden ist.

### Innhalt seines Urtheils.

Dieser Jud ~~Abraham~~ solle vor das Judenthor auf die gewöhnliche Richtstatt geführt, und allda mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode hingerichtet, sodann aber dessen Körper auf ein Rad gelegt, und der Kopf auf eine Spitze gestreckt werden.

Dieses ihme zur wohlverdienten Strafe, anderen seines gleichen aber zum erspiegelnden Abscheu.

Cum Licentia Superiorum.

Brünn, gedruckt bey Emmanuël Swoboda, priv. Buchdruckern. 1774.